

Kosmetische Mittel, REACH, CLP-VO 1272/2008, Sicherheitsdatenblätter

Seit dem 1. Juni 2015 erfolgt die Erstellung eines SDB für Stoffe und Gemische gemäß Anhang II der Änderungsverordnung (u. a. Angabe der Einstufung nur noch nach CLP-VO).

Die Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes (SDB) ist nach Artikel 31 der REACH-VO verpflichtend für:

- Stoffe und Gemische, die „gefährlich“ sind (entsprechend den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG)
- Stoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulierend) erfüllen
- Stoffe auf der Kandidatenliste für Anhang XIV, sofern die beiden vorgenannten Kriterien nicht zutreffen

Für die folgenden Produkte ist grundsätzlich kein SDB erforderlich:

- für **kosmetische Mittel in Form von Fertigerzeugnissen**, die für Endverbraucher bestimmt sind, da solche kosmetische Mittel vom gesamten Titel IV (Informationen in der Lieferkette) ausgenommen sind (vgl. Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b). Endverbraucher sind hierbei auch z. B. Frisöre oder Mitarbeiterinnen in Kosmetiksalons.
- für **nicht als gefährlich eingestufte Gemische zum Verkauf an berufsmäßige Verwender**, die Gefahrstoffe über der Berücksichtigungsgrenze enthalten, es sei denn, der berufsmäßige Anwender fordert ein Sicherheitsdatenblatt an (Artikel 31 Absatz 3).

Da die **Sicherheit kosmetischer Mittel** für die menschliche Gesundheit über die Bestimmungen der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt ist, brauchen **Stoffsicherheitsberichte für Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel** die Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu berücksichtigen, die sich aus den Endverwendungen in kosmetischen Mitteln ergeben (Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe b).

Auskunftspflicht zu besonders bedenklichen Stoffen (Substances of very high concern - SVHC)

Die Auskunftspflicht zu besonders bedenklichen Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen wird mit dem Artikel 33 der REACH-VO geregelt. Der Begriff „Erzeugnis“ ist in Artikel 3 Abs. 3 der REACH-VO definiert (s. auch EuGH-Urteil zur Definition von Erzeugnissen in Kapitel 6). Beispiele für Erzeugnisse sind Lappen, Bürsten, Verpackungsmaterial (Beutel, Flaschen, Tuben, Tiegel usw.).

Kosmetische Mittel und Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel selbst **sind keine Erzeugnisse im Sinne von REACH.**